

Onkodin GmbH
Finkenhain 8 67661
Kaiserslautern
Tel. 0631 3503708 Fax 0631 3728146
Redaktion@onkodin.de



04.05.2026

Vertrag über Onkologische Therapieprotokolle im Internet - Onkopti®

zwischen

Firma
Onkodin GmbH
Finkenhain 8
67661 Kaiserslautern,
vertreten durch den Geschäftsführer, Prof. Dr.med. Hartmut Link
(nachfolgend Auftragnehmer = AN)

und

Klinik, Arzt, Apotheke
(nachfolgend Auftraggeber = AG)

A. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die entgeltliche Überlassung und Nutzung der Datenbank Onkopti® („Onkopti®“) einschließlich der Supportivtherapie zum Import in ein Anwendungsprogramm, sowie die Online-PDF-Sichten durch die Onkodin GmbH als Auftragnehmerin („AN“) in der jeweils im Rahmen des Vertrages überlassenen Fassung an den Auftraggeber („AG“).
- 1.2. Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Parametrisierung und Anpassung von Onkopti® an Bedürfnisse des AG.
- 1.3. Die Leistungsbeschreibung ist in Anlage 1 detailliert dokumentiert und Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Der Vertrag umfasst die Daten digitalisierter Therapieprotokolle der Onkologie zur medikamentösen Therapie maligner Erkrankungen, getestet für den Import in das jeweilige Programm (Onkopti®-Protokolle).
- 1.5. Optional können alle Protokolle in drei nicht öffentlich verfügbaren Varianten (Online und PDF-Sichten) bestellt werden, siehe online Preisliste unter www.onkopti.de.
- 1.6. Die Protokolle werden nach Absprache und Bezahlung der Lizenzgebühr vom Server des Fraunhofer-Institutes IESE in Ortschaft zum Download, per E-Mail oder per elektronischer Speichermedien zur Verfügung gestellt.
- 1.7. Eingeschlossen sind Updates und Aktualisierungen der Protokolle, soweit diese während der ersten 12 Monate nach dem Laden erstellt werden.
- 1.8. Das Anwendungsprogramm ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die ordnungsgemäße Installation des Programms wird zur Benutzung der Datenbank vorausgesetzt.

2. Preis und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Der Preis ist abhängig von der Anzahl der Zubereitungen medikamentöser Tumorthherapie die der AG bei Vertragsschluss angeben und am Ende des Kalenderjahres dem AN zum 31.12. (Stichtag) des abgelaufenen Jahres mitgeteilt hat. Wenn keine andere Abrede getroffen ist, gilt die jeweilige Preisliste von Onkodin bei Vertragsschluss. Die auf den Stichtag mitgeteilten Mehrzubereitungen werden nach der Preisliste zusätzlich berechnet.
- 2.2. Alternativ bezieht sich der Lizenzpreis beispielsweise auf die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die mit den Onkopti-Protokollen arbeiten.
- 2.3. Vereinbart für die volle zweckgebundene Nutzung aller Protokolle für die 12-monatige Laufzeit werden die Preise der aktuellen Preisliste zuzüglich Umsatzsteuer.
- 2.4. Bei Auftragserteilung und Eingang des Betrags werden die Protokolle freigeschaltet.

3. Preisanpassung und Rückerstattung

- 3.1. Der AN ist berechtigt, die Preisliste für die Lizenz der Onkopti®-Protokolle zu ändern bei
 - 3.1.1. Änderungen der Anzahl Zubereitungen medikamentöser Tumorthherapie erfolgt eine entsprechende Anpassung des Lizenzpreises für die ab der Verlängerung gültigen Preisliste.
 - 3.1.2. allgemeiner Preisanpassung durch den AN.
 - 3.1.3. nicht vom AG angezeigter Übersteigerung der Anzahl wird je nicht angezeigter zusätzlicher Zubereitungen medikamentöser Tumorthherapie zum Einzelpreis der Zubereitung ein Zuschlag von 100 % erhoben. Weiterer Schaden bleibt davon unberührt.
- 3.2. Die im Falle allgemeiner Preisanpassung geänderten Preise gelten für den AG ab Mitteilung (per E-Mail oder Fax), sofern der AG nicht innerhalb von vier Wochen in Textform widerspricht.
- 3.3. Im Falle des Widerspruchs endet die Nutzungsmöglichkeit für den AG mit Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch beim AN eingeht.
- 3.4. Der AG erhält für die nicht genutzte Vertragslaufzeit eine anteilige Rückerstattung von 50 % des für diese Zeit bereits gezahlten Lizenzpreises. Die Berechnung erfolgt auf Basis der verbleibenden vollen Kalendermonate.

4. Bereitstellung und Lieferung

- 4.1. Der AG bestätigt dem AN in Textform die ordnungsgemäße funktionsfähige Installation von Cato bzw. anderen Anwendungsprogrammen.
- 4.2. AN übernimmt keine Haftung dafür, dass die Kompatibilität zwischen den Onkopti® Daten und Cato weiter besteht, wenn es Änderungen, z.B. Updates, in der Cato Programmumgebung oder den anderen Anwendungsprogrammen geben wird.
- 4.3. Exportkontrollvorschriften hat der AG selbst zu prüfen und zu beachten.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Der Vertrag läuft 12 Monate ab Bereitstellung der Onkopti®-Protokolle.
- 5.2. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode in Textform gekündigt wird.
- 5.3. Eine Kündigung ist jederzeit mit Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Vertragsperiode möglich.
- 5.4. Die Anzahl der vereinbarten jährlichen Zubereitungen medikamentöser Tumorthherapie wird durch den AG mit Vertragsabschluss in Textform bestätigt.

- 5.5. Bei Änderungen der Anzahl Zubereitungen erfolgt eine entsprechende Anpassung des Lizenzpreises für die ab der Verlängerung gültigen Preisliste.
- 5.6. Zur außerordentlichen Kündigung wird auf B. 3 verwiesen.

B. Besondere Vertragsbedingungen

1. Art und Umfang der Leistung

- 1.1. AN überlässt dem AG die Datenbank Onkopti® zu den im Vertrag vereinbarten Anwendungen, insbesondere in den Formaten PDF, Online-Sichten, Cato-XML, Opti-XML, JSON.
- 1.2. Die Datenbank Onkopti® enthält keine Programme.
- 1.3. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem AG.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Onkopti® ist urheberrechtlich und markenrechtlich (DPMA Registernummer 302013008505) geschützt. Alle Verwertungsrechte liegen beim AN.
- 2.2. Der AN räumt dem AG an Onkopti® ein **einfaches**, zeitlich befristetes und kündbares Nutzungsrecht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung ein. Die Nutzung ist ausschließlich für die im Vertrag definierten Zwecke gestattet. Eine Bearbeitung, Umwandlung oder Weitergabe der Datenbank Onkopti® in körperlicher oder unkörperlicher Form ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich erlaubt ist oder ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden, außer dies ist nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften gestattet.
- 2.3. Eine Übertragung der Lizenz auf Dritte (z.B. Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen) ist nicht gestattet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vom AN genehmigt wird.
- 2.4. AG trägt Sorge für die Nutzungserlaubnis von Onkopti®, insbesondere ob Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, die Verwendung gestattet. Verstößt der AG dagegen, führt das nicht zu einem Kündigungsrecht des AG.
- 2.5. Zivil- und strafrechtliche Sicherungen und Verbote:
 - 2.5.1. Der AG verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung von Onkopti® sichergestellt ist.
 - 2.5.2. Jegliche weitere Verwertung, insbesondere Kopieren, Verteilen, Export oder Publizieren sowie Entfernung des Namens, ist **zivil- und strafrechtlich untersagt**.
 - 2.5.3. Der AG verpflichtet sich Onkopti® nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
 - 2.5.4. Soweit Onkopti® mit einer Kopier- und/oder Nutzungssperre versehen ist, darf diese nicht umgangen werden.
 - 2.5.5. Der Inhaber des Unternehmens haftet nach § 99 UrhG persönlich.
 - 2.5.6. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

3. Außerordentliche Kündigung

- 3.1. Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn eine Partei ihre vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt. Im Falle der Kündigung durch den AN hat der AG sämtliche Kopien und Dokumentationen der Onkopti® zu löschen oder an den AN zurückzugeben. Ausgenommen von der Löschpflicht des AG sind Dokumentationen, die für die Patientenbehandlung notwendig gewesen sind.

- 3.2. Verletzt der AG die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des AN, kann der AN die Nutzungsrechte an Onkopti® außerordentlich kündigen.
- 3.3. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

4. Verfügbarkeit von Onkopti®

- 4.1. Die Datenbank von Onkopti® ist vertraglich zu 99,8 % im Kalenderjahr erreichbar (siehe Leistungsbeschreibung Anl. 1). Dies gilt nicht für Störungen, auf die der AN keinen Einfluss hat oder die ohne sein Verschulden eingetreten sind.
- 4.2. Geplante Wartungsarbeiten, für die die Datenbank nicht erreichbar sind, werden von AN dem AG rechtzeitig angezeigt. Die Anzeige erfolgt auf die vertraglich hinterlegte E-Mail-Adresse des AG. Darin werden Beginn und voraussichtliches Ende der Wartungsarbeiten mitgeteilt.

5. Nichterreichbarkeit der Datenbank Onkopti®

- 5.1. Die Datenbank gilt als nicht erreichbar, wenn der Kunde während der vereinbarten Betriebszeiten keinen Zugriff auf die Datenbank erhält und die Datenbank auf Anfragen nicht reagiert, sodass die vertraglich geschuldete Nutzung nicht möglich ist.
- 5.2. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich über die Nichterreichbarkeit der Datenbank zu informieren und die Ursache sowie die voraussichtliche Dauer des Ausfalls mitzuteilen.
- 5.3. Unterschreitet die Verfügbarkeit der Datenbank in einem Kalendermonat die vertraglich vereinbarte Mindestverfügbarkeit, stehen dem Kunden die im Vertrag vorgesehenen Ansprüche zu (z.B. Minderung, Schadensersatz), sofern der Anbieter die Nichterreichbarkeit zu vertreten hat.
- 5.4. Im Falle der Nichterreichbarkeit der Datenbank erstattet der AN dem AG unverzüglich bereits erbrachte Gegenleistungen, soweit diese auf den Zeitraum der Nichterreichbarkeit entfallen.
- 5.5. Der AG hat dem AN in Abhängigkeit der Schwere des Fehlers, eine angemessene Frist, wenigstens jedoch 24 Stunden, zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der AG vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 5.6. Schadensersatz des AG gegen den AN aus Verzug oder Nichterfüllung ist ausgeschlossen, soweit der Anbieter die Nichterreichbarkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

6. Haftung für Mängel der Datenbank Onkopti®

- 6.1. Der AN haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 6.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des AN.
- 6.3. Die Protokolle sind nur eine Behandlungsempfehlung. Diagnostik, Indikationsstellung zur Therapie sowie die Behandlung maligner Erkrankungen müssen in jedem Einzelfall durch den hämatologisch und onkologisch erfahrenen Arzt eigenverantwortlich

- erfolgen. AN übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Onkopti®-Protokolle. Die Anwendung erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung der Anwender.
- 6.4. Die Gewährleistungsansprüche des AG erstrecken sich nicht auf Onkopti® Protokolle, die der AG geändert hat oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der AG weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
 - 6.5. Voraussetzungen für die Ansprüche des AG sind die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
 - 6.6. Der AG ist verpflichtet, die Mängel über das vom AN online auf der Website zur Verfügung gestellte Kontaktformular anzuzeigen.
 - 6.7. Der AG hat Mängel iSv 6.4, je nach Schwere des Mangels, binnen angemessener Zeit unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf dem Kontaktformular zu melden, soweit keine andere Form der Störmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken und die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursache erleichtern.
 - 6.8. Ist die Verpflichtung des AN zur Mängelbehebung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt Folgendes:
 - 6.8.1. Der AN kann den Mangel nach seiner Wahl durch Beseitigung, Umgehung durch einen Zweitzugang oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrucksfähigen Korrekturanweisung für die Dokumentationen, soweit dies erforderlich ist.
 - 6.8.2. Die Verpflichtung des AN zur Mängelbehebung betrifft die jeweils aktuelle Fassung von Onkopti®.
 - 6.9. Schließt der AN die Mängelbehebung, abhängig von der Schwere des Mangels, nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, hat ihm der AG eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der AG eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Überlassungsvertrag in Bezug auf die betroffenen Onkopti® Protokolle kündigen.

7. Schutzrechtsverletzung

- 7.1. Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom AN gelieferte Datenbank Onkopti® geltend und wird die Nutzung der Onkopti® hierdurch beeinträchtigt, oder untersagt, haftet der AN wie folgt:
 - 7.1.1. Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten
 - 7.1.1.1. entweder die Onkopti® Datenbank so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den AG zumutbarer Weise entspricht,
 - 7.1.1.2. oder den AG von Lizenzgebühren für die Nutzung von Onkopti® während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.
 - 7.1.2. Der AG ist nach Wahl des AN verpflichtet, Onkopti® einschließlich Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den AN zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für den Zeitraum, in dem Onkopti® vom Auftraggeber genutzt werden konnte.
- 7.2. Voraussetzungen für die Haftung des AN nach Ziffer 7.1.1.2 sind, dass der AN von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt wird, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem AN überlässt oder nur im Einvernehmen führt. Die dem AG durch Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.

- 7.3. Stellt der AG die Nutzung von Onkopti® aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung eine Anerkennung der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Ist eine Änderung oder ein Ersatz gem. 7.1.1.1 nicht zu anderen Bedingungen möglich, wird der AN dies dem AG mitteilen und ihm die Nutzung zu einem bestimmten Zeitpunkt untersagen (Recht auf außerordentliche Kündigung).

- 7.4. Soweit der AG die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen. Ansprüche des AN gegen den AG bleiben hiervon unberührt.
- 7.5. Weitergehende Ansprüche des AG wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8. Auskunftspflichten und Kontrolle

- 8.1. Der AG verpflichtet sich, auf erste Anfrage des AN unverzüglich (spätestens 10 Tage ab erster Anfrage per E-Mail) Auskunft über die Anzahl der durchgeführten Zubereitungen medikamentöser Tumortherapie für das vorausgegangene Kalenderjahr in elektronischer Form per E-Mail richtig und vollständig zu erteilen und entsprechende Nachweise/Belege vorzulegen.
- 8.2. Der AN ist berechtigt, die Angaben durch Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des AG zu überprüfen. Die Prüfung kann nach Wahl des AN online oder vor Ort in den Geschäftsräumen des AG zu den üblichen Geschäftszeiten des AG nach Ankündigung von 1 Woche erfolgen. Der AG ist verpflichtet, dem AN jeden Zugriff/Zugang einzuräumen, der für die Auskunft erforderlich ist. Der AN darf sich dabei Dritter (z.B. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) bedienen, die dem AG zuvor anzukündigen sind.

9. Verjährung

Ansprüche nach Ziffer 6 bis 8 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach erstmaliger Überlassung.

10. Datenschutz

- 10.1. Der AN stellt vor Übergabe sicher, dass schutzwürdige Inhalte gelöscht werden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der AG verpflichtet alle mit der Vertragsdurchführung betrauten Personen zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und weist dies dem AN auf Verlangen nach. Bei schuldhafter Verletzung der Datenschutzpflichten durch den AN kann der AG den Vertrag nach angemessener Fristsetzung kündigen.
- 10.2. Vor Übergabe eines Datenträgers an den AG stellt der AN die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anders vereinbart ist. Dies befreit den AG nicht von seiner Pflicht, eines eigenverantwortlichen und aktuellen Backups.
- 10.3. Der AG sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem AN auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.4. Der AG kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der AN seinen Pflichten gemäß Ziffer 11.2 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 11.1

schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

11. Geheimhaltung und Sicherheit

- 11.1. AG und AN sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu kennzeichnen und zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch.
- 11.2. Der AG verpflichtet sich insbesondere, sämtliche Vertragsbedingungen, Preise, technischen Informationen und Inhalte der Onkopti®-Protokolle gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsende fort und entfällt nur, soweit eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht oder die Informationen allgemein zugänglich sind.

12. Antikorrruption

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Korruption, insbesondere die Vorschriften der §§ 299 ff. StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) sowie etwaige einschlägige Antikorrupionsgesetze, einzuhalten. Jede Partei verpflichtet sich, keine unzulässigen Vorteile, Geschenke, Zahlungen oder sonstigen Vergünstigungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder entgegenzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die jeweils andere Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

13. Vertragsstrafe und Sanktionierung von Verstößen

- 13.1. Verstößt der AG gegen die
- 13.1.1. Nutzungsbeschränkungen (B.2.),
 - 13.1.2. Auskunfts- und Kontrollrechte (B.8.),
 - 13.1.3. Löschungspflichten (3.1., 7.1.2),
 - 13.1.4. Datenschutzverpflichtung (10.1.),
 - 13.1.5. Geheimhaltung (11.) und/oder
 - 13.1.6. Antikorrruption (12.),
- verpflichtet er sich, an den AN für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe der AN nach billigem Ermessen festsetzt. Die Vertragsstrafe beträgt mindestens 100.000 €, im Fall eines Verstoßes gegen das Auskunftsrecht mindestens 8.000,- €. Im Streitfall ist die Angemessenheit der Vertragsstrafe auf Antrag des AG durch das zuständige Landgericht zu überprüfen.
- 13.2. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

14. Werbende Erwähnung des AG und Widerrufsrecht

Der AG ist mit der Erwähnung als Anwender von Onkopti® auf der Homepage des AN und Informationsmaterial des AN einverstanden. Der AG kann diese Zustimmung jederzeit in Textform widerrufen.

15. Textform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie vertragsrelevante Erklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt (§ 305b BGB).“.

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Textform.

16. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kaiserslautern, soweit gesetzlich zulässig. Dem AN wird das Recht eingeräumt, aus Ansprüchen aus dem Vertrag auch am Gerichtsstand des AG zu klagen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit möglich, die gesetzliche Regelung. Eine automatische Ersetzung durch eine angemessene Klausel findet nicht statt.

Ort

Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Name in Druckschrift